

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Johannis GmbH & Co. KG [Johannis] angebotenen bzw. bei Johannis beauftragten Leistungen. Die von Johannis angebotenen Leistungen gelten dann als vom Buchenden/Leistungsempfänger [Veranstalter] angenommen bzw. der Vertrag zustande gekommen, wenn der Veranstalter diese schriftlich bestätigt/gegenzeichnet und Johannis zusendet (z.B. per Fax oder Post oder Scan/Mail).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nur dann Bestandteil der Vereinbarung, wenn Johannis der Einbeziehung im Ganzen oder in einzelnen aufgeführten Punkten ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

II. ANGEBOTE

1. Das dem Veranstalter von Johannis unterbreitete erste Angebot hat eine Gültigkeit von zwei Wochen. Danach verfällt das Angebot, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung bedarf. Als Beginn dieser Frist gilt das Datum der Zusendung an den Veranstalter. Erneut zugesandte Angebote, die den ursprünglich angefragten Leistungszeitraum betreffen, oder zusätzlich angebotene Leistungen lassen diesen Zeitraum nicht erneut beginnen und stellen keine Verlängerung dar, es sei denn, Johannis weist ausdrücklich und schriftlich auf eine Verlängerung hin.
2. Ist für die bei Johannis beauftragte Leistung die Zuarbeit des Veranstalters erforderlich (z.B. Bereitstellung von Bildmaterial oder Teilnehmerlisten, so hat diese Zuarbeit rechtzeitig (z.B. innerhalb eines von Johannis genannten Zeitraumes) zu erfolgen. Anderenfalls steht es Johannis ohne Verpflichtung gegenüber dem Veranstalter frei, die Leistung entsprechend des vom Veranstalter gebuchten Umfangs zu erbringen.

III. NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR GEBUCHTE RÄUME/SICHERUNGSPFLICHTEN

Vorab: Veranstalter ist bekannt, dass die bei JOHANNIS gebuchten Räume unter Denkmalschutz stehen können und ein entsprechend sorgfältiger Umgang bei Nutzung der Räume zu erfolgen hat. Ferner informiert sich Veranstalter selbständig und zusätzlich über die Besonderheiten der einzelnen Objekte.

1. Die bei Johannis gebuchten Räume sind vom Veranstalter nur entsprechend des vereinbarten Zwecks und innerhalb der vereinbarten Zeit zu nutzen.
Eine Änderung des Nutzungszwecks oder eine zeitliche Verlängerung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Johannis. Wird nichts anderes vereinbart, geht Johannis von einer maximalen Gesamtnutzungsdauer von zehn aufeinander folgenden Stunden aus.
2. Die vereinbarte Zeit der Nutzung enthält Auf- und Abbaueiten und den Zeitraum für die Dauer der eigentlichen Veranstaltung. Wird diese vereinbarte Zeit vom Veranstalter überschritten, so kann Johannis vom Veranstalter ein Nutzungsentgelt in Höhe von 300,00 Euro zzgl. der jeweils geltenden MwSt. je begonnener zusätzlich genutzter Stunde verlangen. Hiervon unbenommen bleibt die Geltendmachung eines durch die Überschreitung der Nutzungszeit entstehenden Schadens.
3. Eine Untervermietung durch den Veranstalter oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
4. Möchte der Veranstalter eigene Ausstattung (z.B. Mobiliar, Dekoration, Technik etc.) oder Ausstattung von ihm beauftragter Dritter einbringen, so ist dies im Vorfeld mit Johannis abzustimmen.
Der Veranstalter gewährleistet, dass die von ihm eingebrachte Ausstattung den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einbringung, Anwendung, Sicherheit (z.B. AnlPrüfVO, TPrüfVO, LärmVO, Unfallverhütungsvorschriften usw.) u.a. entspricht. Insbesondere hält er die Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes ein. Gegebenenfalls hat er hierüber gegenüber Johannis einen Nachweis zu erbringen. Mit Ende der Nutzungszeit sind die Räume von diesen eventuell eingebrachten Gegenständen geräumt zu übergeben.
5. Der Veranstalter stellt sicher, dass das Einbringen, die Nutzung, der Aufbau und Abbau der von ihm eingebrachten Ausstattung fachmännisch vorgenommen wird, dass gesundheitliche Schädigungen und Beschädigungen der Substanz der genutzten Räume ausgeschlossen sind. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Eingänge, Ausgänge, Notausgänge sind nicht zu verstellen, zu verdecken oder sonstig in ihrer Funktion einzuschränken.
6. Auf von Johannis auf Werbe- oder Informationsmaterialien abgebildete Einrichtungsbeispiele, Dekorationen o.ä. können spezielle Arrangements darstellen und gehören nicht zum Mietgegenstand.
7. Der Gebrauch offenen Feuers (z.B. Brennpasten) ist nicht gestattet.
8. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nur die von ihm erwünschten Gäste Zutritt zur Veranstaltung erlangen und trägt hierfür das Risiko; bzw. unterrichtet bei Johannis gebuchtes Kontrollpersonal entsprechend. Ebenfalls sorgt er dafür, dass auch für den Zutritt und Aufenthalt seiner Gäste die jeweils geltenden Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz und Betäubungsmittelgesetz eingehalten werden.
9. Die für die Durchführung der Veranstaltung eventuell benötigten behördlichen Genehmigungen, Konzessionen o.ä. hat der Veranstalter auf eigenes Risiko zu erbringen. Notwendige und anfallende Gebühren und Steuern hat der Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte auf eigene Kosten zu tragen.
Er hat weiterhin auf Verlangen von Johannis hierüber einen Nachweis zu führen. Verletzt Veranstalter diese ihm obliegenden Pflichten und wird Johannis deshalb von einem Dritten, insbesondere einer Behörde, in Anspruch genommen, so haftet Veranstalter hierfür gegenüber Johannis allein.
10. Gefährdet Veranstalter während der Mietdauer in unzumutbarer Weise die Sicherheit des Objektes, der Gäste, des Personals von Johannis oder verstößt Veranstalter während der Mietdauer gegen die Anweisungen von Johannis in Bezug auf die Sicherheit des Objektes, der Gäste und des Personals von Johannis, ist Johannis berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich abzubrechen. Einen hieraus

entstehenden Schaden trägt Veranstalter.

11. Auf die Einhaltung der Verordnungen zum Lärmschutz achtet der Veranstalter selbständig. Insbesondere können Bands bis spätestens 22 Uhr spielen. Der Einsatz besonderes lärmintensiver Geräte, wie z.B. einen Hau-Den-Lukas, dürfen nur in begrenztem zeitlichen Umfang, nicht jedoch nachts, eingesetzt werden. Auf jeden Fall ist dies im Vorfeld mit Johannes abzustimmen.

12. Unbeschadet der oben genannten Verpflichtungen gewährleistet Veranstalter die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung. Veranstalter haftet für alle Schäden, soweit sie durch ihn, seine Gäste, Mitarbeiter, Lieferanten, Künstler und sonstige aus seiner Sphäre stammenden Personen verursacht worden sind.

IV. ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND FRISTEN

1. Veranstalter teilt Johannes rechtzeitig die für die beauftragten Leistungen jeweils gültige Rechnungsanschrift mit.

2. Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zu begleichen. Zahlungen sind für den Empfänger grundsätzlich kostenfrei zu leisten. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland und auch dann, wenn eine Transaktionsgebühr o.ä. anfallen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs gehen immer zu Lasten des die Transaktion Veranlassenden.

3. Für die bei Johannes vom Veranstalter beauftragten Leistungen gelten folgende Zahlungsziele, sofern Veranstalter in Deutschland seinen Sitz hat:

-für vereinbarte Nutzungsentgelte/Basisleistungen spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

-für vereinbarte Pauschalen (z.B. Tagungspauschalen) mind. 50% des voraussichtlichen Gesamtbetrages spät. acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

-für alle sonstigen Leistungen mind. 50% des voraussichtlichen Gesamtbetrages spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Im Falle einer Beauftragung der entsprechenden Leistungen nach den genannten Fristen hat die Zahlung unverzüglich nach Beauftragung und entsprechender Rechnungsstellung zu erfolgen.

4. Hat Veranstalter seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt zusätzlich als Zahlungsziel, dass die gesamte Summe für die von Veranstalter bei Johannes beauftragten Leistungen bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erbringen ist.

5. Um eine sorgfältige Vorbereitung der Veranstaltung zu ermöglichen, teilt Veranstalter Änderungen der genannten und vereinbarten Gästezahl Johannes innerhalb nachfolgend genannter Fristen mit. Andernfalls wird mindestens die ursprünglich bestellte Anzahl der Personen bei der Rechnungsstellung in Bezug auf die vereinbarten Leistungen und/oder Pauschalen berechnet und ist vom Veranstalter zu begleichen. Bei Veränderungen:

-bis 100 Gäste mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn

-bis 300 Gäste mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn

-ab 300 Gäste mindestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

5.1. Im Falle einer hiernach erfolgten Reduzierung der ursprünglich vom Veranstalter angekündigten und mit Johannes vereinbarten Gästeanzahl um mehr als 8% (bis 100 Gästen) bzw. 4% (ab 100 Gästen) ist Johannes ungeachtet hiervon berechtigt, mindestens auf Basis der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl abzüglich 8% bzw. 4% der vereinbarten Getränkeleistungen abzurechnen. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Nachweis frei, dass Johannes einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat. Dieser Punkt gilt jedoch nicht bei Vereinbarung einer Pauschale/ eines Pauschalpreises.

5.2. Erscheinen darüber hinaus zur Veranstaltung weniger Gäste, so kann Johannes ungeachtet hiervon auf Basis der ursprünglich vereinbarten Gästeanzahl abrechnen (z.B. den vereinbarten Pauschalpreis).

Erscheinen im anderen Fall mehr Gäste, so kann Johannes entsprechend der ursprünglich vereinbarten Preise dem Veranstalter die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

Auf Verlangen von Johannes hat der Veranstalter dies schriftlich zu bestätigen.

6. Bucht der Veranstalter bei Johannes Gastronomie-Personal, so wird dieses, falls etwas anderes mit Johannes nicht vereinbart ist, grundsätzlich ab eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsende von Johannes berechnet; mindestens jedoch für vier Stunden.

V. CATERING (SPEISEN UND GETRÄNKE)

1. Speisen und Getränke werden grundsätzlich von Johannes angeboten.

2. Ist zwischen Veranstalter und Johannes vereinbart, dass Veranstalter ein eigenes Speisecatering einbringt, so ist an die Johannes eine Fremdcatering-Pauschale zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag iHv 700 EUR zzgl. MwSt. (hierin enthalten: Nutzung des Backbereichs, Wasseranschluss, Reinigung normaler Verschmutzung des Backbereichs) und zusätzlich einem variablen Satz iHv. 5,00 EUR zzgl MwSt. pro Person nach vorab festgelegter Gästeanzahl.

3. Der Veranstalter gewährleistet, dass in diesem Fall das von ihm beauftragte Cateringunternehmen die zu dessen Vorbereitung von Johannes bereitgestellten Räume so einrichtet, dass die Räume nicht verdeckt oder beschädigt werden. Er stellt ebenfalls sicher, dass diese Räume gereinigt verlassen werden und er durch das Catering entstandenen sämtlich anfallenden Müll entsorgt; insbesondere entsorgt Veranstalter Speisenreste spätestens in direktem Anschluss an das Veranstaltungsende auf eigene Kosten. Er stellt sicher, dass der Caterer die jeweils aktuellen Cateringrichtlinien von Johannes einhält.

4. Ist das Speisecatering vom Veranstalter bei Johannes beauftragt, gilt: Der Veranstalter hat die gelieferte Ware bei deren Erhalt, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des ersten Anbietens während der Veranstaltung, auf Mängel unverzüglich zu untersuchen. Eventuelle Beanstandungen der angebotenen Speisen sind unverzüglich, noch während der Veranstaltung, an Johannes nachweislich weiterzugeben, um die Möglichkeit der Nachbesserung zu eröffnen. Spätere Reklamationen im Hinblick auf die Qualität oder Güte der Speisen können nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Speisenpräsentation.

5. Ist zwischen Veranstalter und Johannes vereinbart, dass Veranstalter ein eigenes Getränke-catering einbringt, so ist an die Johannes ein Korkgeld zu entrichten. Dieses setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag iHv 1.000 EUR zzgl. MwSt. (hierin enthalten: Nutzung der Bars in den gebuchten Räumen und der hierin enthaltenen Kühlflächen, Reinigung des Barbereichs von normalen Verschmutzungen/ nicht enthalten ist zum Ausschank benötigtes Equipment, wie Gläser, Öffner etc.) und zusätzlich einem variablen Satz iHv. 10,00 EUR zzgl MwSt. pro Person nach vorab festgelegter Gästeanzahl.

6. Soweit nicht ausdrücklich erklärt, stellen Produkt- und Lebensmittelbeschreibungen der vom Veranstalter bei Johannes beauftragten Cateringleistungen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar. Johannes behält sich vor, einzelne Produkte durch gleichartige Waren gleicher Menge zu ersetzen, sofern die ursprünglich vorgesehenen Waren nicht verfügbar sind. Bei Weinen sind Jahrgangsänderungen möglich.

VI. STORNIERUNG

1. Veranstalter und Johannes sind berechtigt, die getroffenen Vereinbarungen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für Johannes z.B. vor bei Nichtzahlung der vereinbarten Entgelte bzw. beauftragten Leistungen zum festgelegten Fälligkeitszeitpunkt, bei Täuschung über den Nutzungszweck oder bei nachhaltiger Verletzung der Verpflichtungen des Veranstalters. Storniert der Veranstalter aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so gelten folgende Stornierungsgebühren:

-bis 52 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: keine Kosten

- bis 46 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% des vereinbarten Basispreises/ Nutzungsentgeltes
 - bis 28 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des vereinbarten Basispreises/Nutzungsentgeltes, 20% der vereinbarten weiteren Kosten und 0% der vereinbarten Speisen- und Getränkekosten bzw. 50% des vereinbarten Pauschalpreises (z.B. Tagungspauschale) bezogen auf die angefragte Personenanzahl
 - bis 20 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des vereinbarten Basispreises/Nutzungsentgeltes, 50% der vereinbarten weiteren Kosten und 0% der vereinbarten Speisen- und Getränkekosten bzw. 60% des vereinbarten Pauschalpreises bezogen auf die angefragte Personenanzahl
 - bis 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des vereinbarten Basispreises/Nutzungsentgeltes, 80% der vereinbarten weiteren Kosten und 0% der vereinbarten Speisen- und Getränkekosten bzw. 70% des vereinbarten Pauschalpreises bezogen auf die angefragte Personenanzahl
 - bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des vereinbarten Basispreises/Nutzungsentgeltes, 100% der vereinbarten weiteren Kosten und 25% der vereinbarten Getränke- und 50% der vereinbarten Speisekosten
 - bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des vereinbarten Basispreises/Nutzungsentgeltes, 100% der vereinbarten weiteren Kosten, 50% der vereinbarten Getränke- und 60% der vereinbarten Speisekosten bzw. 80% des vereinbarten Pauschalpreises bezogen auf die angefragte Personenanzahl
 - danach: 100% des vereinbarten Basispreises/Nutzungsentgeltes, 100% der vereinbarten weiteren Kosten, 80% der vereinbarten Getränke- und 100% der vereinbarten Speisekosten bzw. 100% des vereinbarten Pauschalpreises bezogen auf die angefragte Personenanzahl.
2. Ausgenommen hiervon bleibt die Handlingpauschale iHv. 750,00 EUR zzgl. MwSt., die der Veranstalter in jedem Fall zu zahlen hat. Ausgenommen bleibt ferner die Geltendmachung eines möglichen Schadens durch Johannes.
 3. Unabhängig hiervon kann sich Veranstalter von der getroffenen Vereinbarung lösen, wenn die Veranstaltung – ohne dass dies von Johannes zu vertreten wäre – aus außergewöhnlichen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden, vermeidbaren oder nicht vorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden kann (höhere Gewalt). In diesem Fall zahlt Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von 50% des vereinbarten Basispreises/Nutzungsentgeltes. Johannes steht es frei, stattdessen als Entschädigung 50% der aktuellsten Kostenübersicht verlangen, die sich aus den aktuellen und bestätigten Details (Übersicht der aktuellen Veranstaltungsabsprachen) ergibt. Veranstalter steht es offen, hierzu einen Gegenbeweis zu erbringen, dass Johannes eine geringere oder gar keine Entschädigung zusteht.
 - 3.1. Für die Covid-19-Pandemie gilt ein Sonderfall: Der Veranstalter kann sich danach bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung lösen, wenn ihm die Durchführung aufgrund von COVID-19 nicht möglich ist oder eine Durchführung aufgrund bestehender oder sich verändernder in Zusammenhang mit COVID-19 stehender regulatorischer Auflagen nur mit großen Abweichungen vom ursprünglich Geplanten möglich ist. Er muss in diesem Falle keine Stornokosten zahlen. Ausgenommen hiervon bleibt die unter 2.1. genannte Handlingpauschale.
 4. Wird Veranstalter die vertragliche Nutzung gemäß vorstehender Absätze unmöglich, erschwert oder sonst eingeschränkt aus Gründen, die in seiner – des Veranstalters – Person oder in der Art oder Ausübung seiner Veranstaltung liegen oder ihm sonst zuzurechnen sind, kann Veranstalter keinerlei Rechte auf Aufhebung oder Abänderung dieses Vertrages herleiten.
 5. Muss Johannes aufgrund des Eintritts von höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat Veranstalter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der bestellten und bestätigten Leistungen.
 6. Johannes nimmt an, dass bei einer Stornierung durch Veranstalter, die Johannes als echten Schadenersatz wertet, keine Umsatzsteuer seitens Johannes berechnet werden muss. Sollte sich jedoch herausstellen, dass hierfür eine Umsatzsteuerpflicht bestand (zB durch eine andere Einschätzung der Finanzverwaltung oä.), dann ist Veranstalter verpflichtet, dies auf Anfordern von Johannes hin nachzuleisten. Auf die eventuelle Einrede der Verjährung wird von Veranstalter insoweit verzichtet.

VII. DATENDIENSTE

Stellt Johannes einen Internetzugang oder andere Datendienste kostenfrei oder kostenpflichtig zur Nutzung des Veranstalters oder dessen Gästen bereit, so erfolgt die Nutzung der Zugänge auf eigenes Risiko des Veranstalters. Insbesondere haftet Johannes nicht für eventuell hierbei entstehenden Datenverlust oder unberechtigte Dateneinsicht durch Dritte oder für unbrauchbare Technik des Veranstalters, diese Dienste zu nutzen. Im Falle von Rechtsverletzungen durch den Gebrauch des Internetzugangs (z.B. Urheberrechtsverletzungen) trägt Veranstalter hierfür die Haftung.

VIII. VERTRAGSSTRAFE

Bei Zahlungsverzug kann Johannes vom Veranstalter verlangen, eine Vertragsstrafe zu zahlen, die 10% des fälligen Gesamtbruttobetragtes entspricht. Hiervon unbenommen bleibt die Verpflichtung zum Ersatz weiterer Schäden.

IX. SONSTIGES

1. Verstößt der Veranstalter gegen die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Johannes den eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen und/oder stellt Johannes für den Fall der Verletzung von Ansprüchen Dritter frei.
2. Als Veranstaltungsbeginn gilt der Beginn des Veranstaltungstages oder eventuell vereinbarter Aufbau- und Abbauarbeiten.
3. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsverkehr üblichen Vertraulichkeit behandeln.
4. Verbindliche Abreden sind nur mit Johannes und mit von Johannes gegenüber Veranstalter autorisierten Personen zu treffen. Mündliche Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Vertragsaufhebung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
5. Von den genannten Regelungen kann einzeln oder gesamt abgewichen werden, wenn es schriftlich zwischen Johannes und Veranstalter vereinbart ist. Wird von einzelnen Regelungen abgewichen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.